



Unter dem Kuratel des EU-Beihilferechts

Sowohl das Energiewirtschaftsrecht als auch das Energie- und Stromsteuerrecht enthalten zahlreiche Vergünstigungen für stromerzeugende Unternehmen. So findet sich in §§ 61 ff. EEG 2017 das Eigenversorgerprivileg, welches Unternehmen ermöglicht, für den in eigenen Kraftwerken erzeugten Strom ganz oder teilweise von der EEG-Umlage befreit zu werden. Das Stromsteuergesetz enthält in § 9 Abs. 1 Nr. 1 eine Steuerbefreiung für Ökostrom sowie in § 9 Abs. 1 Nr. 3 ebenfalls eine Steuerbefreiung für die Stromerzeugung in Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 MW. Das Energiesteuergesetz schließlich gewährt in den §§ 53 ff. Steuerentlastungen für Brennstoffe, die in Kraftwerken zur Stromerzeugung verwendet werden.

Viele Jahre lang flogen diese Steuervergünstigungen weitgehend unter dem Radar des EU-Beihilferechts hindurch. Dies hat sich geändert. Insbesondere seit dem Beihilfeaufsichtsverfahren gegen das EEG 2012 schaut sich die Kommission Vergünstigungen im deutschen Energierecht genauer an und untersucht sie auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilfeverbot. So wurde im Jahre 2013 auch ein Prüfverfahren gegen die in § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV geregelte Netzentgeltbefreiung eingeleitet.

Das Verbot von Beihilfen ist im Prinzip eine ordnungspolitisch gute Sache: Es verhindert unfairen, staatlich subventionierten Wettbewerb und führt dazu, dass sich die besten, innovativsten und effizientesten Unternehmen durchsetzen. Allerdings schießt die Kommission in den letzten Jahren über das Ziel hinaus und mischt sich über das Wettbewerbsrecht in nahezu alle Bereiche der nationalen Energiepolitik ein. Inwieweit dies noch mit dem Kompetenzverteilungssystem der Europäischen Union, insbesondere der in Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV garantierten Autonomie der nationalen Energiepolitik, vereinbar ist, soll hier nicht näher vertieft werden.

Nicht nachvollziehbar jedoch und ärgerlich ist der vorauselende Gehorsam, den neuerdings die deutsche Finanzverwaltung aber auch zum Beispiel das BAFA an den Tag legen: Schlimm genug, dass die Kommission über die Stränge schlägt. Aber warum man in Deutschland ohne Not zu Lasten der Wirtschaft noch darüber hinausgehen will, ist unerklärlich. So wurde im Jahr 2016 ein Entwurf zur Reform des Energie- und Stromsteuergesetzes vorgelegt, der ein komplettes Kumulationsverbot von Steuervergünstigungen mit anderen Beihilfen vorsah. Die Regelung war so pauschal gefasst, dass jegliche Vergünstigung und Förderung nach Energierecht (wie z.B. die Besondere Ausgleichsregelung, das Eigenversorgerprivileg oder die KWK-Förderung) neben

Energie- und Stromsteuervergünstigungen unzulässig gewesen wäre. Begründet wurden diese scharfen Regelungen mit den angeblichen Vorgaben des EU-Beihilferechts. Allerdings findet sich weder in Art. 108 AEUV noch in den EU-Umweltbeihilfleitlinien ein derart pauschales Kumulationsverbot. Immerhin findet sich im soeben beschlossenen Energie- und Stromsteuergesetz 2017 nach scharfen Protesten der deutschen Wirtschaft dieses Kumulationsverbot so nicht mehr.

Ein weiteres Beispiel ist die Verweigerung von Vergünstigungen für „Unternehmen in Schwierigkeiten“, welche seit neuestem sowohl die Finanzbehörden bei bestimmten Steuervergünstigungen als auch das BAFA bei der Gewährung von EEG-Begrenzungen praktiziert. Als Rechtsgrundlage hierfür werden die UIs-Leitlinien der Kommission (Abl. EU Nr. C 249 v. 31.7.2014, S. 1) genannt. Diese Leitlinien sind jedoch unverbindlich und sollen nur eine gewisse Selbstbindung der Kommission bewirken. Sie richten sich weder an die Mitgliedstaaten noch kommt ihnen eine innerstaatliche Wirkung zu. Eine Verweigerung von Vergünstigungen hätte daher einer gesetzlichen deutschen Regelung bedurft. Eine solche gibt es aber nicht gibt. Besonders ärgerlich ist dies in Bezug auf das Formblatt 1139. Die dort geforderte Selbsterklärung sollte durch das neue Energie- und Stromsteuergesetz eingeführt werden. Dies scheiterte jedoch vorerst. Trotzdem führten die Steuerbehörden *contra legem* die Selbsterklärung bereits für das Jahr 2017 ein.

Ärgerlich ist auch die Art der Rechtsetzung in diesem Bereich. Statt solche beihilferechtlichen „Vorgaben“ klar und einheitlich zu implementieren wird ein undurchschaubares Regelungswirrwarr geschaffen. So war geplant, das Kumulationsverbot sowohl im Energie- und Stromsteuerrecht als auch im EEG festzuschreiben. Da dies zwingend zu Widersprüchen führen musste, ließ man die Normierung im Energie- und Stromsteuerrecht wieder fallen. Stattdessen wurde im Jahr 2016 ein Kumulationsverbot von Vergünstigungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StromStG und der EEG-Förderung eingeführt, die Regelung aber dann noch während des Jahres mehrfach geändert, in ein Anrechnungsgebot umgewandelt und mit einer Rückwirkung auf den 1.1.2016 versehen. Die Rechtsgrundlagen hierfür finden sich nun in § 23 Abs. 2 Nr. 7 EEG 2017, § 53c EEG 2017, § 11 Abs. 2 EEG 2017 und § 104 Abs. 5 EEG 2017. Anwendbarkeit und Rechtsklarheit sieht anders aus!

Dr. Christoph Palme
WTS Legal Rechtsanwaltsgesellschaft, Düsseldorf